

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 36=56 (1890)

**Heft:** 47

## **Buchbesprechung**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 17.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

zum Abbruch des Gefechtes. — Das Manöver war für heute zu Ende.

Niemand wird diesen Manövertag als einen gelungenen bezeichnen.

Wenn der Zweck der Manöver überhaupt darin liegt, die Führung der drei Waffen und ihr harmonisches Zusammenwirken im Gefecht zu üben, so waren Zeit und Mühe verloren, denn die Manöverleitung liess es nie zu einem Gefecht der beiden Brigaden kommen. Führer und Truppen hatten nie Gelegenheit, was das Beliehrendste ist, das Resultat ihrer Anstrengungen im Zusammenstoss mit dem Gegner zu sehen.

Erst musste die stärkere Brigade vor der schwächern ausreissen, bevor sie mit dem Gegner in Berührung kam. Dann musste sie eine feste Stellung hinter einem angeschwollenen Fluss nehmen, die im Ernstfall kaum angegriffen würde, sondern vor der sich selbst ein stärkerer Gegner mit einer strategischen Umgehung helfen würde. Aber die Brigademanöver sind nicht dazu da, Strategie zu üben, sondern Taktik, und der Kommandant der IV. Brigade, um überhaupt zum Gefecht zu kommen, wählte ein taktische Umgehung mit vier Bataillonen, während zwei die Front der III. Brigade festhalten sollten. Vor dieser Umgehung mit vier Bataillonen musste die III. Brigade abermals ausreissen, während sie wohl dem feindlichen Demonstrativflügel gegenüber ein bis zwei Bataillone stehen lassen, die vier feindlichen Umgebungsataillone von der Terrasse von la Faye aus mit mindestens fünf angrreifen und in die Sonnaz werfen konnte. Als es in der zweiten Stellung dann endlich doch zum Klappen hätte kommen können, wurde abgeblasen.

Das zögernde Vorgehen der IV. Brigade zu Anfang des Manövers erklärt sich wohl aus dem Bewusstsein der numerischen Schwäche und der unrichtigen ersten Meldungen der Kavallerie, der langsame Aufmarsch aus den schlechten Wegen in schluchtigem Waldgelände. Dagegen war das Vorpellen des Demonstrativflügels ein allzu unvorsichtiges. Der Demonstrativflügel ist ja nicht bloss dazu da, sich abschlagen zu lassen, bevor die Hauptmacht aufmarschirt ist. Er soll den Gegner erst kräftig anfühlen und erst dann fest anpacken, wenn das Eingreifen des Gros unmittelbar bevorsteht. Das ungleichzeitige Auffahren der beiden Batterien der IV. Brigade hätte auf die Distanz von nur 1600 Meter die unmittelbare Folge gehabt, dass eine nach der andern von der gegnerischen Artillerie abgeschlachtet worden wäre. —

Bei der III. Brigade war es wohl verfrüht, in eine so schwer zugängliche Stellung von vorn herein drei Bataillone auszugeben, während noch ein viertes als Arrièregarde vor der Front focht.

Die vorläufige Besetzung durch ein Bataillon, welches das Arrièregardebataillon aufnahm und ein Bataillon im zweiten Treffen hätten genügt. Als allgemeine Reserve wären dann vier Bataillone auf alle Fälle und in dem Falle, der sich wirklich entwickelte, auch dasjenige des zweiten Treffens gegen die, wohl vorauszusehende, Umgehung verfügbar gewesen.

(Fortsetzung folgt.)

#### Die französische Armee in Krieg und Frieden.

Von Exner, Major z. D. und 2. Offizier des Bezirkskommando I Leipzig. Berlin 1889. Ernst Siegfried Mittler & Sohn. 8°. geh. 170 S. Preis Fr. 4. —

Keiner, der dies interessante Buch gekauft hat oder noch kauft, wird dies bereuen. Es hat dasselbe neben vielen andern, die sich über den gleichen Gegenstand verbreiten, ganz wohl Platz und manche Vorzüge für sich. Sehr klar und knapp geschrieben, gewährt es dem Leser einen deutlichen Einblick in die Organisation und Ausbildung der französischen Armee \*) und das ist doppelt angenehm und nützlich, da in jüngster Zeit wie in den meisten uns umgebenden Armeen auch in der französischen grössere Veränderungen in Folge neuer Wehrpflicht- und Militärgesetze vor sich gegangen sind und man sich gerne wieder einmal ein richtiges Bild von der Verfassung macht, in welcher sich gegenwärtig die Armee der „grande nation“ befindet.

Und in der That, es ist eine grosse Armee, die Frankreich im Kriege und schon im Frieden aufstellt, grösser als die deutsche, und mit der russischen zusammen noch um eine halbe Million zahlreicher als die vereinigte Macht der Tripelallianz; ob sie dann auch so gut geführt werde, ist freilich eine andere Frage. Während Deutschland mit 1 % der Bevölkerung eine Friedensstärke von 468,409 Mann besitzt, hat Frankreich mit 1,3 % der Einwohner jetzt 545,000 Mann bei den Fahnen und im Kriege rund 3,000,000 Soldaten. Die französische Heeresorganisation ist unendlich viel einfacher als die deutsche und österreichische, schon wegen der Einheitlichkeit des Staates selber und seiner Regierung und dann hauptsächlich vermöge seines möglichst einfachen Wehrpflichtgesetzes. Es wird nämlich nur eine aktive Armee sammt Reserve und eine Territorial-Armee sammt Reserve unterschieden. Die erstere umfasst 3 + 7 und die letztere 6 + 9 Jahrgänge, d. h. Leute von 20—30, resp. 30—45 Jahren. In der Reserve

\*) In sehr übersichtlicher Weise hat Exner die Bestände und Formationen der grössern und kleinern Korps im „Frieden“ und im „Kriege“ neben einander gestellt zum Vergleichen.

der Territorialarmee sind zur Stunde noch 5 Jahrgänge mit zusammen 600,000 ausgebildeten Soldaten, welche den Feldzug 1870/71 mitgemacht, weil das neue Wehrgesetz rückwirkend war.

Die Zahl der Armeekorps soll nächstens dadurch von 19 auf 20 erhöht werden, dass an der Ostgrenze neben dem 6. noch ein 6 A formirt wird; allerdings eine etwas sonderbare Bezeichnung und Nummer für ein Armeekorps.

Was uns Schweizer und die Italiener nicht am wenigsten interessiren muss, ist der Umstand, dass bei Beginn der Operationen eine Zutheilung von Jägerbataillonen an die Kavallerie-Divisionen in Aussicht genommen zu sein scheint; hiefür spricht die Dislokation von 12 Jägerbataillonen an der Ostgrenze und dass diese schon auf dem sog. Friedensetat sind, mit 160 Mann per Kompagnie und mit Kavallerie-Regimentern zusammen in den gleichen Garnisonen. Nach Exner wurde 1888 auch bei 12 weiteren Jägerbataillonen, sämmtlich im Bereiche des 14. und 15. Armeekorps, und zwar in Chambéry, Annecy, Grenoble, Embrun und Nizza dislocirt, welche die Bezeichnung „Chasseurs dites de montagne“ erhielten, unter gleichzeitiger Zutheilung von 54 Maulthieren per Bataillon, die Zahl der Kompagnien von 4 auf 6 erhöht und diese Truppe in Kleidung und Ausrüstung besser für den Gebirgskrieg equipirt, sowie ebenfalls in jenem Gebiet die Artillerie um 12 Gebirgsbatterien vermehrt.

Etwas auffallend und wohl kaum nöthig erscheinen nachstehende Bestimmungen im französischen Reglement über Märsche, S. 106 bei Exner: „Beim ersten Halt überzeugen sich die Offiziere, ob auf letzterem unvorschriftmässige Gegenstände, welche sofort wegzuwerfen sind, geführt werden.“ — „Wenn eine Kolonne nach 9 Uhr Vormittags den Marsch antritt, so ist vorher abzukochen und das Geniessen der Suppe anzuordnen; erfolgt dies jedoch vor 9 Uhr, so wird erst im Kantonement oder Bivouak abgekocht.“ — „Es ist eine Normalmarschordnung aufgestellt, in welcher Abweichungen je nach den Umständen eintreten können, aber im Marchefehl extra angegeben werden müssen.“ Dann ist diese Normal-Marschordnung der Division, welche also nicht nur als Beispiel, sondern als Gesetz dient, angeführt und merkwürdigerweise ist immer eine, wenn auch kleine Arrièregarde beim Vormarsch und erst dahinter Regiments-trains und Convois.

Das Exner'sche Buch sei auch dem einfachen subalternen Infanterieoffizier aufrichtigst zur Lektüre empfohlen, da es auch ihn und nicht nur die Kavallerie- und Generalstabsoffiziere und höhern Führer immer mehr interessiren muss,

wie augenblicklich die französische Heeresmacht organisirt ist und ausgebildet wird, da wir doch bald einmal in den Fall kommen könnten, an ihrer Seite oder gegen sie kämpfen zu müssen.

J. B.

## Eidgenossenschaft.

— (Bundesrathsbeschluss betreffend Interpretation von Art. 1, Ziffer 5, der Militärstrafgerichtsordnung.) Der schweizerische Bundesrath, nach Einsicht der Berichte des Justiz- und Polizeidepartements, sowie des Militärdepartements, und in Interpretation von Art. 1, Ziffer 5, der Militärstrafgerichtsordnung, insbesondere auch mit Rücksicht auf die erläuternde Botschaft des Bundesrathes zur Militärstrafgerichtsordnung, beschliesst:

Der Art. 1, Ziffer 5, der Militär-Strafgerichtsordnung ist nicht anwendbar auf solche Fälle, in welchen militärische Obere oder militärische Behörden sich durch Zeitungsartikel, welche ausserhalb des Dienstes publizirt werden, beschimpft oder verleumdet glauben; die Beleidigten haben vielmehr in solchen Fällen den Weg der Klage vor den bürgerlichen Gerichten zu betreten.

Bern, den 4. November 1890.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,  
Der Bundespräsident:  
L. Ruchonnet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:  
Ringier.

— (Das System des Abverdienens) wird in Nr. 12 der „Blätter für die Militär-Beamten“ besprochen und dabei u. A. gesagt: „Versäumt der aktive Dienstleistende aus irgend einem Grund einen Dienst, gleich wird er beim Kragen genommen und in eine Ordnungsbusse verfällt oder in den Arrest gesteckt. War Krankheit Grund der Dienstversäumniss, so muss er gleichwohl den Dienst nachholen.

Das ist nun ganz recht, denn Ordnung muss sein Eine Unterlassungssünde soll geahndet werden.

Mit dem gleichen Recht aber kann und soll man verlangen, dass auch der Ersatzleistende voll und ganz seinen Pflichten gegenüber dem Staate nachkomme und finden wir es ganz am Platze, wenn demjenigen, der nicht Kleingeld hat oder nicht bezahlen kann, Gelegenheit geboten wird, sein Treffniss durch Arbeit in den Kasernen, Zeughäusern etc. abzuverdienen. In der Regel sind es nicht unbemittelte arme Leute, die zahlungsunfähig sind, mehr sind es muthwillige junge Bursche, bei denen man mit dem „Weibel“ nichts ausrichten konnte, die aber für die Lust und das Vergnügen Moneten genug haben, nur nicht für die Militärsteuer, also Leute, die nicht zahlen wollen, die, wissend, dass man ihnen nichts anhaben kann, darauf ausgehen, den Staat um die paar Franken zu prellen und hintendrein bei ihren Kameraden in der Kneipe gross thun und nicht wenig sich darauf einbilden! Ich habe die Erfahrung gemacht, dass von 100 zum „Abverdienen“ kommandirten regelmässig fast 99 % in der letzten Stunde vor dem Einrücken ihre Treffnisse reglirten, ein Beweis, dass man die erforderlichen Moneten hat, wenn's sein muss.

Für solche Leute ist das System des Abverdienens ganz am Platze. Für die Armen und für die erwerbsunfähigen Ersatzpflichtigen aber sorgt der Artikel 2 lit. 2 des Bundesgesetzes!